



Artenschutzprüfung - ASP

zum

Bebauungsplan 51 A "Am Eikawäldchen" Werne-Stockum

**Stadt Werne
Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung / Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne**

Stand 18.04.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3.	Beschreibung des Plangebietes	4
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	5
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	5
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	7
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	9
4.4	Mitteilungen des ehrenamtlichen Naturschutzes	10
4.5	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	10
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	10
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
5.2	Relevanzprüfung	11
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	15
6.	Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	16
6.1	Steinkauz	16
7.	Abschließende Beurteilung	19
	Literatur- und Quellenverzeichnis	20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm" (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)	5
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43121)	8
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bebauungsplan 51 A, zeichnerische Darstellung (Stand 15.04.2019)	1
Abb. 2:	Luftbild des Geltungsbereichs (google earth, Bildaufnahmedatum 02.08.2015)	5
Abb. 3:	Lage und Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 1 _{CEF}	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Werne beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans 51 A "Am Eikawäldchen".

Im Süden des Siedlungsbereiches des Werner Ortsteils Stockum - zwischen dem bestehenden Siedlungsrand und der ehemaligen Bahntrasse - befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund der Zäsur durch die Bahntrasse vom anschließenden Freiraum getrennt liegen und - auch aufgrund der westlich und östlich vorhandenen Siedlungsrandausbildung - dem Siedlungsbereich Stockums zugeordnet werden können.

Für die Flächen im Plangebiet ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes beabsichtigt. Die Flächen sollen von der Straße "In der Eika" von Osten aus verkehrlich erschlossen werden.

Es ist vorgesehen, hier ein Angebot von ca. 30 bis 35 Wohneinheiten, vorrangig als Einfamilienhäuser, zu schaffen, die den Siedlungsbereich im Süden abrunden. Neben der Einfamilienhausbebauung sollen auf einer Teilfläche auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Abb. 1: Bebauungsplan 51 A, zeichnerische Darstellung (Stand 15.04.2019)





Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).



Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte



Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich ist ca. 2,1 ha groß und liegt im Süden des Ortsteils Stockum. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Westen, Norden und Osten durch die Bebauung an der Bodelschwingstraße, dem ehemaligen Bürgerhaus und In der Eika. Im Süden wird der Geltungsbereich von der ehemaligen Bahnstrecke begrenzt. Die Geländehöhen im Gebiet liegen bei ca. 60 m NHN.

Der Großteil der Fläche wird landwirtschaftlich als Mähweide genutzt. Entlang der Straße "In der Eika" stocken Eichen mit teils starkem Baumholz. Die im Westen des Geltungsbereichs gelegene Grünanlage (zugänglich von der Bodelschwingstraße) hat einen Baumbestand mittleren Alters. Auch der südlich anschließende Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke außerhalb des Geltungsbereichs ist mit Krautfluren und Gehölzen mit mittlerem Baumholz bewachsen. Im Norden grenzen das ehem. Bürgerhaus mit den umgebenden Grünflächen und ein Privathaus mit Garten an den Geltungsbereich an.

Jenseits der ehemaligen Bahnstrecke beginnt der Landschaftsraum der Lippeaue, der Bahndamm der Bahnstrecke bildet eine räumliche Trennung zu diesem Freiraum.

Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereichs (google earth, Bildaufnahmedatum 02.08.2015)



4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4312 "Hamm". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten des MTB's von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43121>) (Abfrage 16.07.2018). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 1 des MTB 4312 "Hamm" (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere (8)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (ATL)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G
Vögel (65)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Brutvorkommen	S
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Rast/Wintervorkommen	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Rast/Wintervorkommen	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Brutvorkommen	S
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Brutvorkommen	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Rast/Wintervorkommen	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvorkommen	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Brutvorkommen	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Brutvorkommen	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Brutvorkommen	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Brutvorkommen	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (ATL)
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen	U
Larus ridibundus	Lachmöwe	Brutvorkommen	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	G
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Brutvorkommen	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	Rast/Wintervorkommen	G
Mergus merganser	Gänsesäger	Rast/Wintervorkommen	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Rast/Wintervorkommen	G
Pandion haliaetus	Fischadler	Rast/Wintervorkommen	G
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen	U
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	Brutvorkommen	S
Rallus aquaticus	Wasserralle	Brutvorkommen	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Brutvorkommen	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen	S
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Rast/Wintervorkommen	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	U
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G
Tringa totanus	Rotschenkel	Rast/Wintervorkommen	S
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich als Mähweide genutzt. Entlang der Straße "In der Eika" und im Bereich der Grünanlage stocken teils große Gehölze. Die im Geltungsbereich vorhandenen Strukturen lassen sich den Lebensraumtypen



Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe) und Fettwiesen und -weiden (FettW) zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 1 des Messtischblatts 4312 "Hamm" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43121>) (Abfrage 16.07.2018).

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (43121)

Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ALT)	KIGehoe	FettW
Säugetiere (7)					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	G↓	Na	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	Na	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G	FoRu, Na	Na
Vögel (36)					
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen	U	FoRu	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Brutvorkommen	S	FoRu	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	Brutvorkommen	U	FoRu	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓		FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U	FoRu	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu	(Na)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Rast/Wintervorkommen	G		Ru, Na
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen	G↓	(FoRu), Na	(Na)
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U		Ru, Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓		FoRu
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	(Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	Na	(Na)
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Brutvorkommen	U		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu!	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvorkommen	U	FoRu!	(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen	S		FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	Na



Art wissenschaftlich	Art deutsch	Status	EHZ (ALT)	KIGehoeI	FettW
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	(Na)	(Na)
Casmerodius albus	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G		Na
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu), Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	(FoRu)	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G	(FoRu)	Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	(Na)
Riparia riparia	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U	(Na)	(Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutvorkommen	U		(FoRu)
Crex crex	Wachtelkönig	Brutvorkommen	S		(FoRu)
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	(Na)
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen	U	Na	(Na)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S		FoRu

FoRu! Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

(FoRu) Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Na Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotop nach § 62 LG NW, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 16.07.2018).
- Biotopkataster des LANUV Objekts Nr. BK-4312-802, Objektbezeichnung: Loppe südlich Stockum, Unna.
- Begehung des Geltungsbereichs im Frühjahr 2018. Der Geltungsbereich wurde hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen und ihrer Eignung als essentielle Lebensräume für planungsrelevante Arten geprüft.

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden. Auch die Begehung des Plangebietes ergab keine Hinweise auf das Vorkommen zusätzlicher planungsrelevanter Arten.



4.4 Mitteilungen des ehrenamtlichen Naturschutzes

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben im Namen und mit Vollmacht des Landesverbandes NRW der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) eine Stellungnahme abgegeben und mitgeteilt, dass seit Jahren das Brutvorkommen eines Steinkauzpaars auf einer Obstwiese östlich neben der Hofstelle Schürmann (neben dem Weg zur Eika/ Kirchstraße) bekannt ist. Hier brütet der Steinkauz in alten Kopfweiden.

4.5 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Quadranten des Messtischblattes vorhandenen 73 planungsrelevanten Arten konnten pauschal 30 Arten (1 Fledermausart, 29 Vogelarten) ausgeschlossen werden, da für diese Arten keine geeigneten Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden sind. Die Auswertung weiterer Unterlagen und Hinweise ergab einen aktuellen Hinweis auf ein Brutpaar des Steinkauzes östlich der Hofstelle Schürmann. Die in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten entsprechen somit dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (Tab. 2).

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Zu den baubedingten Wirkungen zählen der Baubetrieb, der Verkehr der Baufahrzeuge und der Baumaterialanlieferung. Die bauliche Andienung des Plangebietes wird über die vorhandene Kirchstraße / In der Eika erfolgen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen, die artenschutzrechtlich signifikant über die bisherigen verkehrlichen Vorbelastungen hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Es wird auch keine zusätzlich baubedingte Fläche (Lagerflächen, Baustelleneinrichtung etc.) außerhalb des Geltungsbereichs beansprucht.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Statt des landwirtschaftlichen Grünlandes werden nach Umsetzung des Vorhabens zukünftig Wohngebäude mit Gärten und Erschließungsstraßen das Plangebiet bestimmen. Die anlagebedingte Inanspruchnahme betrifft ausschließlich den Lebensraumtyp Fettwiesen / -weiden. Die

im Plangebiet vorhandenen Gehölze an der Straße "In der Eika" und im Bereich des Spielplatzes bleiben erhalten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind nach Abschluss der baulichen Maßnahmen die dauerhaften Fahrzeugverkehre der Nutzer zu werten. Die zu erwartenden Verkehre können aufgrund ihrer Größenordnung nicht zu signifikanten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten führen. Auch kann aufgrund der Anzahl von Fahrzeugbewegungen die Lärmbelastung und Schadstoffbelastungen unter artenschutzrechtlichen Aspekten vernachlässigt werden.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art deutsch	Ausschlusskriterien
Säugetiere	
Breitflügel-Fledermaus	Das Vorhaben wird nicht zu einer signifikanten Kollisionsgefahr oder sonstigen Tötungsrisiken für Fledermäuse führen, eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1 kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben nimmt weder Gehölze noch Gebäude als potenzielle Quartiere von Fledermäusen (Tagesversteck, Wochenstuben, Winterquartier) in Anspruch. Das Plangebiet wird auch nach Umsetzung des Vorhabens als potenzielles Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	
Wasserfledermaus	
Fransenfledermaus	
Großer Abendsegler	
Zwergfledermaus	
Braunes Langohr	



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Vögel	
Baumfalke	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Baumpieper	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (offenes bis halboffenes Gelände mit strukturreicher Krautschicht) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Beutelmeise	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Blaukehlchen	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (reich strukturiert mit Gehölzen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Großer Brachvogel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Habicht	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kampfläufer	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Offenland mit großem Abstand zu vertikalen Strukturen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Kuckuck	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (lichter Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Lachmöwe	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Brutkolonien in Gewässernähe, Nahrungshabitat auf umliegenden Äckern und Grünländern) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Die Art brütet an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Gebäude werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Nachtigall	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme in Gewässernähe) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Ein Brutplatz der Nachtigall ist vom südlich angrenzenden Bahndamm bekannt. Dieser Brutplatz wird durch den Ausbau der Bahnstrecke zum Radweg beeinträchtigt und wird im Zuge des zugehörigen Verfahrens durch die Neuschaffung eines abseits gelegenen Brutreviers kompensiert bzw. artenschutzrechtlich ausgeglichen. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 durch den Bebauungsplan 51 A kann ausgeschlossen werden.
Neuntöter	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (reich strukturiert mit Gehölzen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Die Art brütet in oder an Gebäuden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Gebäude werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Ackerflächen, Brachen und Grünländer mit ausreichend Deckung) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Wald) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Silberreiher	Im Plangebiet sind keine Brutplätze (Brutkolonien) der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Sperber	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitates ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Im Plangebiet selbst sind keine Brutplätze der Art vorhanden, allerdings brütet ein Paar unmittelbar östlich des Plangebietes (östlich der Hofstelle Schürmann). Neben dem Grünland am Brutstandort ist auch das nahegelegene Plangebiet mit dem kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat geeignet und muss als essentieller Habitatbestandteil gewertet werden. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen kann nicht ausgeschlossen werden.
Turnfalke	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitates ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Turteltaube	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Gehölzbestand) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	Die Art brütet an Steilwänden und nutzt als Nahrungshabitat den freien Luftraum. Steilwände werden durch das Vorhaben nicht betroffen, der Luftraum steht als Nahrungshabitat auch nach Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wachtel	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wachtelkönig	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (hochwüchsige Feuchtwiesen) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitates ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldehreule	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitates ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Waldschnepfe	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	Im Plangebiet sind keine Brutplätze der Art vorhanden, diesbezügliche Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Der durch das Vorhaben ausgelöste kleinflächige Verlust von Teilen des potenziellen Nahrungshabitates ist aufgrund des großen Aktionsradius der Art als unerheblich zu bewerten. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.



Art deutsch	Ausschlusskriterien
Wiesenpieper	Aufgrund der Biotopansprüche der Art (feuchtes Offenland mit deckungsgebender Bodenvegetation) ist das Plangebiet als essentieller Lebensraum für die Art ungeeignet. Eine Auslösung von § 44 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3 kann ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Mit Ausnahme des Steinkauzes lässt sich für alle anderen geprüften planungsrelevanten Arten anhand artspezifischer und vorhabenspezifischer Kriterien ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essentiellen Habitaten im Planbiet und eine daraus abgeleitete Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sicher ausschließen. Es verbleibt der Steinkauz, dessen Beeinträchtigung im Weiteren detailliert zu prüfen ist.



6. Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

6.1 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>		2	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4312 Q1</td></tr></table>	4312 Q1
	2					
3S						
4312 Q1						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben Vertreter von NABU/BUND den Brutplatz eines Steinkauzes mitgeteilt. Bereits seit Jahren besteht demzufolge ein Brutvorkommen eines Steinkauzpaars auf einer Obstwiese östlich neben der Hofstelle Schürmann. Hier brütet der Steinkauz in alten Kopfweiden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Brutplatz des Steinkauzes liegt außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt unberührt. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Steinkauz erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Zwischen dem Brutplatz des Steinkauzes und dem Geltungsbereich liegt die Hofstelle Schürmann, so dass der Brutplatz gegen das Vorhaben wirksam abgeschirmt ist. Da der Brutplatz abseits des Vorhabens liegt und keine Störungen erfährt, kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) liegt vor, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Der Steinkauz ist auf ein Nahrungshabitat in unmittelbarer Nähe des Brutplatzes angewiesen. Laut verschiedenen Literaturangaben beträgt die durchschnittliche Entfernung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat 400 m. Das Plangebiet mit seinem Grünland, das aufgrund gelegentlicher Schafbeweidung oft kurzrasig ist, dürfte das wichtigste Nahrungshabitat für das Brutpaar sein und stellt sich als essentieller Bestandteil des Reviers dar. Der vollständige Verlust dieses Grünlandes durch das Vorhaben führt zu einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Steinkauzes. Der Tatbestand der Schädigung wird demnach erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zur Schaffung eines neuen Nahrungshabitats und eines zusätzlichen Brutstandortes für den Steinkauz wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

Die Maßnahme **A 1_{CEF}** (Gemeinde Werne, Gemarkung Werne-Stockum, Flur 17, Flurstücke 55, 56, 57) sieht die langfristige Festsetzung einer mehrschürigen Grünlandnutzung auf dieser Fläche vor. An der östlichen Grundstücksgrenze der Maßnahmenfläche wird ein 20 m breiter Streifen als Krautflur entwickelt. Auf diesem Krautstreifen werden zweireihig im Abstand von 10 m Obstbaumhochstämme lokaler Sorten (insgesamt 29 Stück) gepflanzt. An der wegabgewandten Seite der doppelten Ostbaumreihe werden an Holzböcken 2 Steinkauznistkästen angebracht. Zusätzlich werden an der Hofstelle Schürmann weitere 6 Obstbaumhochstämme angepflanzt.

Das neue Habitat für den Steinkauz liegt ca. 120 m (Luftlinie) vom bisherigen Brutplatz entfernt. Die Flächengröße ist ausreichend um einen Brutplatz und ein Nahrungshabitat für ein Brutpaar zu schaffen. Da die Obstbäume eine längere zeitliche Entwicklung zur Ausbildung geeigneter Höhlen für den Steinkauz benötigen, wird mit dem Aufhängen der Nistkästen eine sofortige Nutzung als Brutplatz möglich. Auch die Festsetzung einer für den Steinkauz vorteilhaften mehrschürigen Grünlandnutzung ist kurzfristig (< 1 Jahr) zu realisieren. Der Steinkauz hat zukünftig die Möglichkeit, seinen angestammten Brutplatz weiter zu nutzen und die Maßnahmenfläche zur Nahrungssuche zu nutzen, oder auf der Maßnahmenfläche zusätzlich einen Brutplatz zu beziehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird im betroffenen Landschaftsraum ausreichend neues Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz geschaffen, so dass die Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand der Schädigung wird nicht erfüllt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist im zugehörigen Umweltbericht dargestellt und wird über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

Die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme sind gut. In der angrenzenden Lippeaue auf Hammer Stadtgebiet ist die gute Annahme von Nistkästen durch den Steinkauz belegt. Das mehrschürig genutzte Grünland entspricht den bevorzugten Habitatqualitäten des Steinkauzes.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Abb. 3: Lage und Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 1_{CEF}





7. Abschließende Beurteilung

Das Plangebiet liegt im Blattschnitt des Quadranten 1 des Messtischblattes 4312 "Hamm". Für den ca. 30 km² großen Bereich des Messtischblattes wird im Informationssystem des LANUV das Vorkommen von 73 planungsrelevanten Arten benannt. Durch eine Begrenzung der Auswahl auf die Lebensraumtypen, die im Plangebiet vorkommen, ließ sich die Anzahl der potentiellen Artvorkommen auf 43 Arten reduzieren. In der weiteren Prüfung und der Anwendung verschiedener Ausschlusskriterien wurde festgestellt, dass mit Ausnahme des Steinkauzes für keine der potentiell vorkommenden Arten geeignete essentielle Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden sind. Für den **Steinkauz** ist nicht auszuschließen, dass durch den Wegfall des Grünlandes im Plangebiet ein wichtiger Teil des Nahrungshabitates verloren geht, der zu einer Aufgabe des Brutstandortes führen kann.

Mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) werden ein neuer Brutstandort und ein neues Nahrungshabitat in einer Entfernung von 120 m zum betroffenen Brutrevier geschaffen. Mit dieser Maßnahme wird die Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Schädigung verhindert. Die Maßnahme wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verbindlich gesichert, zudem befindet sich die Fläche im Eigentum des Investors.

Für alle planungsrelevanten Arten ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), , außer bei unabwehrbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflanze (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GRÜNEBERG ET. AL, 2016:

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. in Charadrius 52: 1-66.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

**KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:**

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 16.07.2018), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 16.07.2018), Recklinghausen.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, in Charadrius 52: 67-108.